

Anpassung der Sondernutzungsgebühren wegen der Corona-Pandemie – Verlängerung der bestehenden temporären Regelungen bis zum 30.04.2021

Entscheidungsvorlage:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden Restriktionen und Regelungen wirken sich auch auf die Sondernutzungen und auf die darauf erhobenen Gebühren und Entgelte aus. Die durch die Corona-Krise veränderten Rahmenbedingungen finden sich auch in der Gebührenhöhe wieder.

Die Stadt Nürnberg hat deshalb diverse Anpassungen der Sondernutzungsgebühren vorgenommen:

- Zahlreiche Sondernutzungsgebühren-Tatbestände wurden mit Dringlicher Anordnung des Herrn OBM vom 18.05.2020 angepasst (aufgelegt im Stadtrat am 17.06.2020). Dies galt für das komplette Kalenderjahr 2020.
- Mit Stadtratsbeschluss vom 21.10.2020 wurden die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, für weitere sechs Monate und zwar bis 30.06.2021 ausgesetzt.

Angesichts des ab 16.12.2020 verhängten „Lockdown“ und absehbarer Fortdauer von Beschränkungen in das Frühjahr 2021 hinein, werden mit diesem Beschluss auch die Positionen 11a und 13 (Warenausstellungsvorrichtungen), Positionen 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 35 und 36 (Diverse Verkaufsstände) sowie die Positionen 24, 60, 65, 66 (Diverse Veranstaltungen) über den 31.12.2020 hinaus an die Situation angepasst, indem sie (rückwirkend ab 01.01.2021) bis 30.04.2021 verlängert werden.

Darüber hinaus kommt die Verwaltung den Betroffenen unverändert auch mit Stundungen, Erlassen und Rückzahlungen entgegen. Wenn aufgrund der Corona-Pandemie Zahlungen von Gebühren oder Entgelten für Sondernutzungen nicht rechtzeitig leistbar sind, können diese gestundet werden. Ebenso kann im Rahmen der Allgemeinen Finanzbestimmungen ein Erlass der Gebühren oder Entgelte ganz oder teilweise möglich sein. Und wenn bereits eine Zahlung erfolgt ist, die Sondernutzung aber nicht ausgeübt wird, ist eine Rückerstattung möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Stadtratsbeschluss vom 21.10.2020 wurden bereits die Gebühren der Außengastronomie (Pos. 9) bis 30.06.2021 gebührenfrei gestellt.

Durch die vorgeschlagene Anpassung (Reduzierung) der Gebühren und Entgelte sind Mindereinnahmen bzw. Rückerstattungen in Höhe von ca. 80.000 Euro zu erwarten. Davon entfallen auf die Warenausstellungsvorrichtungen (Pos. 11a und 13) ca. 30.000 Euro und auf die Verkaufsstände (Pos. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 35, 36) ca. 50.000 Euro.

Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist nicht Diversity-Relevant: es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.